



Kreisnachrichten

Informationen und öffentliche Bekanntmachungen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Ausgabe 05/2022

Kundenorientiert - Innovativ - Wirtschaftlich

Dienstag, 01.02.2022

Ausbildung und Qualifizierung in Kindertagespflege startet



Kindertagespflege ist die personenbezogene Betreuung von Kindern durch eine Tagesmutter oder einen Tagesvater in einem familienähnlichen Umfeld.

Haben Sie Freude am Umgang mit Kindern? Suchen Sie eine neue berufliche Herausforderung, die es Ihnen ermöglicht, Beruf und Familie zu vereinbaren, indem Sie von zu Hause aus tätig sind? Dann werden Sie Tagesmutter oder Tagesvater!

Kindertagespflege ist die personenbezogene Betreuung von Kindern durch eine Kindertagespflegeperson (Tagesmutter oder Tagesvater) in einem familienähnlichen Umfeld. Sie stellt ein ergänzendes Angebot zur Tagesbetreuung von Kindern in Kitas dar. Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich veranstaltet in Kooperation mit den Landkreisen Vulkaneifel und Cochem-Zell sowie dem DRK Bildungswerk Eifel-Mosel-Hunsrück e.V. ab März 2022 einen kompetenzorientierten Qualifizierungskurs über 300 Unterrichtsstunden nach den Richtlinien des

Qualifizierungshandbuchs der Kindertagespflege (QHB). Nach erfolgreicher Absolvierung erhalten die Teilnehmer zum Ende des Jahres das bundesweit anerkannte Zertifikat „Qualifizierte Kindertagespflegeperson nach dem QHB“.

Wer sich für diese spannende und abwechslungsreiche Tätigkeit als Kindertagespflegeperson interessiert, ist herzlich und unverbindlich zum Online-Infoabend am 16. Februar 2022 um 18:30 Uhr via Zoom eingeladen. Seitens der Fachberatung für Kindertagespflege der jeweiligen Jugendämter erhalten Interessierte alle wichtigen Informationen rund um die Ausbildung und Tätigkeit als Kindertagespflegeperson.

Ansprechpartnerin im Landkreis Bernkastel-Wittlich ist Marina Fischer, Tel.: 06571 14-2409, E-Mail: marina.fischer@bernkastel-wittlich.de.

Wo kann ich mich impfen lassen?

Das **Wittlicher Impfzentrum**, Schloßstraße 31 in Wittlich hat montags bis samstags geöffnet. Für die Impfung ist grundsätzlich eine Terminreservierung auf <https://impftermin.rlp.de/> oder über die Hotline 0800 57 58 100 (Mo - Fr 8:00 - 18:00 Uhr und Sa - So 9:00 - 16:00 Uhr) erforderlich. Für eine Impfung donnerstags von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr ist kein Termin erforderlich. Das Impfzentrum in Wittlich bietet jeweils mittwochs von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr **Impfungen für Kinder** zwischen 5 und 11 Jahren an. Eine Terminierung ist über die Internetseite des Landes notwendig. Zu den Impfterminen ist ein Kinderarzt in der Impfstelle anwesend.

Die **Impfbusse des Landes** ma-

chen an verschiedenen Stationen im Landkreis von 9:00 bis 17:00 Uhr Halt. Der nächste Termin ist in Morbach am Donnerstag, 03.02.2022. Weitere Termine veröffentlicht die Kreisverwaltung unter www.corona.bernkastel-wittlich.de. Personen ab 12 Jahren können in Begleitung eines Erziehungsberechtigten eine Schutzimpfung erhalten. Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren können mit einer schriftlichen Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten das Impfangebot wahrnehmen. Bitte schauen Sie einen Tag vorher auf <https://corona.rlp.de/de/impfen/informationen-zur-corona-impfung-in-rheinland-pfalz/>, ob der Termin vom Land bestätigt wurde.

Corona Hotlines

Gesundheitsamt	06571 14-1033
Ordnungsamt	06571 14-1020
Wirtschaftsförderung	06571 14-1001

Aktuelle Informationen

Internet: www.Corona.Bernkastel-Wittlich.de



Aktuell informiert!
Folgt uns auf
Facebook und Instagram
@kvbkswil

Öffentliche Bekanntmachungen und Ausschreibungen

Diese öffentlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen finden Sie auch im Internet unter www.Bernkastel-Wittlich.de/bekanntmachungen bzw. www.bernkastel-wittlich.de/ausschreibungen.

Bekanntmachung der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, nach § 10 Abs. 7 u. 8 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) und § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) und § 27 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich hat der ABO Wind AG folgende Genehmigung zum Repowering Berglicht in den Standort-Gemeinden Berglicht, Büdlich und Breit erteilt: Immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 20.01.2022 (Az.: 22-BIM2021/0002-2) zur Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Typs Siemens Gamesa SG 6.0-170 mit 165 m Nabenhöhe, 170 m Rotordurchmesser, 250 m Gesamthöhe, Nennleistung 6,2 MW

Entscheidung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung:

1. Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr.: 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden vom 23.12.2020, sowie den Ergänzungen vom 30.04.2021 und 13.12.2021 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Siemens Gamesa SG 6.0-170, Nennleistung 6,2 MW mit 165 m Nabenhöhe, 170 m Rotordurchmesser, 250 m Gesamthöhe auf den nachfolgend genannten Grundstücken erteilt:

Anlage WEA	UTM, Zone 32		Kataster			Höhe in m über NN		
	RW	HW	Gemarkung	Flur	Flurstück	Höhe GOK	Nabenhöhe	Gesamthöhe
WEA 1	351542	5515966	Breit Büdlich (Grenzbebauung)	11	1718	441	606	691
WEA 2	352217	5516331	Berglicht	11	3/2	472	637	722
WEA 3	352031	5515757	Berglicht	11	3/2	481	646	731

2. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von den vorstehend genau bezeichneten drei Windenergieanlagen, die mit WEA 1, WEA 2 und WEA 3 benannt sind. Die im Genehmigungsverfahren eingereichten Planunterlagen sind Bestandteil des Bescheides.

3. Aufgrund des § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung folgende behördliche Entscheidung ein:

- Genehmigung nach § 14 Landeswaldgesetz (LWaldG)

Die Umwandlungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb der o. g. drei Windenergieanlagen mit einem Flächenbedarf aufgrund der vorliegenden Planung wird auf der nach der u. a. Tabelle angeführten Gesamtfläche von 12.417 m² aufgrund § 14 Abs. 1 Nr. 1 S. 5 LWaldG, i. d. F. vom 30.11.2000, [GVBl. S. 504], zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Landesgesetzes vom 27.03.2020 [GVBl. Nr. 8 vom 30.03.2020, S. 98] unter Maßgabe der unter II. Ziffer 8 genannten Nebenbestimmungen befristet erteilt.

	Befristete Umwandlungsflächen werden nach Nutzungsdauer des WEA-Standorts wieder Wald						Temporäre Rodungsflächen Wiederaufforstung mit Ende der Baummaßnahmen durch Pflanzung und/oder natürliche Sukzession (vgl. Fachbeitrag Naturschutz "Windenergieanlagenstandort (nur bei positiver Rodungsprognose, sonstigen Bilanzierung als dauerhafte Rodungsfläche)				Rodungsflächen Gesamt
	(Spalte 2)	(Spalte 3)	(Spalte 4)	(Spalte 5)	(Spalte 6)	(Spalte 7)	(Spalte 8)	(Spalte 9)	(Spalte 10)	(Spalte 11)	
WEA 1						0				0	0
WEA 2						0				0	0
WEA 3	960	2.211	4.100	280	148	7.699	1.747	920	0	2.667	10.366
WEA 1 Haupterschließung zur WEA 1						937	937	0	0	0	937
WEA 2 Haupterschließung zur WEA 2						330	330	0	0	0	330
WEA 3 Haupterschließung zur WEA 2,3						784	784	0	0	0	784
Summe:	960	2.211	4.100	280	2.198	9.750	1.747	920	0	2.667	12.417

- Baugenehmigung nach § 70 Landesbauordnung (LBauO)
 - Abweichung gemäß § 69 Landesbauordnung (LBauO) von den Vorschriften des § 8 LBauO hinsichtlich einer geringeren Abstandstiefe
 - Benehmen gem. § 9 i. V. m. §§ 7 und 10 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) sowie §§ 15-17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
 - Luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
 - Sondernutzungs Erlaubnis nach §§ 42, 43 Landesstraßengesetz (LStrG)
 - Zustimmung gem. § 22, 23 Landesstraßengesetz (LStrG)
4. Die Genehmigung ergeht unbeschadet etwaiger privater Rechte Dritter und unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.

5. Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 6 und 12 BImSchG sind die im Genehmigungsbescheid beschriebenen Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweise zum Bescheid ebenfalls Bestandteil der Genehmigung.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann auch durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere die technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (www.bernkastel-wittlich.de) unter Kreisverwaltung Kontakt/Öffnungszeiten bei „Formgebundene elektronische Kommunikation“ aufgeführt sind. Zur Übermittlung per E-Mail steht die E-Mail-Adresse: kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de zur Verfügung. Der Bescheid und seine Begründung liegt in der Zeit vom 07.02.2022 bis 20.02.2022 bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, Dienstzimmer Erdgeschoss Neubau N 21 zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten (Mo.-Fr.: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Mo.: 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Do.: 14:00 – 18:00 Uhr) aus. Es wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Tel. 06571/14-2293 gebeten. Der Zugang zur Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ist nur unter Beachtung der dann geltenden Corona-Regelungen möglich. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Wittlich, den 20.01.2022
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
i.V.: Ralph Scheid

Diese öffentliche Bekanntmachung sowie die Genehmigungsbescheide finden Sie während der o. g. Auslegungsfrist auch im Internet unter www.bernkastel-wittlich.de/bekanntmachungen.html sowie unter www.uvp-verbund.de

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. §§ 8 ff Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV

Vorhaben der juwi AG: Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen

Die juwi AG, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, hat bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als zuständige Genehmigungsbehörde einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit 149 m Nabenhöhe, 138 m Rotordurchmesser, 218 m Gesamthöhe und einer Nennleistung von 4.200 kW auf den nachfolgend genannten Grundstücken beantragt:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück
Ve6	Veldenz	12	1/20

Die Anlage soll voraussichtlich im 2. Quartal 2023 in Betrieb genommen werden. Das Vorhaben bedarf nach § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) i.V.m. Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung nach § 4 BImSchG. Der Antragsteller hat die Durchführung eines förmlichen Verfahrens nach § 19 Abs. 3 i. V. m. § 10 BImSchG beantragt. Gemäß § 5 UVPG i. V. m. Ziffer 1.6 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG und § 7 Abs. 3 UVPG wird auf Antrag des Antragstellers eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, da die zuständige Genehmigungsbehörde das Entfallen einer Vorprüfung für zweckmäßig erachtet. Diese ist aufgrund von § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt. Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV im Amtsblatt der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, „Kreisnachrichten“, Ausgabe 41/2021 am 12.10.2021 sowie im Internet unter www.bernkastel-wittlich.de/kreisverwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen/ und unter www.uvp-verbund.de/rp bekannt gemacht. Der Termin zur Erörterung der Einwendungen für am 03.03.2022 findet nicht statt, da keine Einwendungen erhoben wurden.

Wittlich, den 21.01.2022
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
i.V.: Ralph Scheid

Widerruf der Allgemeinverfügung des Landkreises Bernkastel-Wittlich zur Absonderung von Omikron-Fällen vom 28.12.2021

Folgende Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich wird

gem. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz widerrufen: Allgemeinverfügung des Landkreises Bernkastel-Wittlich zur Absonderung von Omikron-Fällen vom 28.12.2021

Begründung: Durch die inzwischen erfolgten mehrfachen Änderungen der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen (Absonderungsverordnung - AbsonderungsVO), hin zur aktuellen Fassung vom 15. Januar 2022, hat die Landesregierung die Regelungen zur Absonderung an die inzwischen geänderte Epidemiologische Lage angepasst. Diese Allgemeinverfügung wird somit durch die landeseinheitlichen Regelungen ersetzt und ist aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann auch durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere die technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (www.bernkastel-wittlich.de) unter Kreisverwaltung Kontakt/Öffnungszeiten bei „Formgebundene elektronische Kommunikation“ aufgeführt sind. Zur Übermittlung per E-Mail steht die E-Mail-Adresse: kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de zur Verfügung.

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Wittlich, den 25. Januar 2022
Gregor Eibes
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes „Überbetriebliches Ausbildungszentrum Wittlich“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Überbetriebliches Ausbildungszentrum Wittlich“ hat in ihrer Sitzung am 09. Dezember 2021 aufgrund der §§ 95 ff. GemO i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG sowie § 7 der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Überbetriebliches Ausbildungszentrum Wittlich“ vom 06. November 1985, zuletzt geändert am 05. Januar 2015, folgende Satzung zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 beschlossen.

§ 1

Der Wirtschaftsplan 2022 wird festgesetzt

1. im Erfolgsplan
in den Erträgen auf 2.144.122,00 Euro
in den Aufwendungen auf 2.471.441,00 Euro
Jahresergebnis -327.319,00 Euro
2. im Vermögensplan
in den Einnahmen auf 523.119,00 Euro
in den Ausgaben auf 523.119,00 Euro

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 255.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Die Kreditaufnahme für Investitionen wird auf 0,00 Euro festgelegt.

Wittlich, den 19.01.2022

Zweckverband Überbetriebliches Ausbildungszentrum Wittlich
gez. Verbandsvorsteher Gregor Eibes, Landrat

Die vorstehende Satzung und der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 ist der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vorgelegt worden. Es werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben. Genehmigungspflichtige Teile im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG i. V. m. § 95 Abs. 4 GemO sind in der Satzung nicht enthalten.

Der Wirtschaftsplan liegt an sieben Werktagen (Arbeitstagen) nach dieser Bekanntmachung im Überbetrieblichen Ausbildungszentrum in Wittlich, Max-Planck-Straße 1, Verwaltung, Raum N 2.4 öffentlich aus. Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Beschränkungen wird um vorherige telefonische Terminabsprache (06571/9787-0) gebeten.

Eine Verletzung der Bestimmungen über 1. Ausschließungsgründe (§22 Abs. 1 GemO) und 2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 34 GemO) ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine Rechtsverletzung begründen können, gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist.

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes „Überbetriebliches Ausbil-

dungszentrum Wittlich“:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Überbetriebliches Ausbildungszentrum Wittlich“ hat in ihrer Sitzung am 09. Dezember 2021 den Jahresabschluss zum 31.12.2020 festgestellt und dem Verbandsvorsteher sowie dem Geschäftsführer für das Wirtschaftsjahr 2020 Entlastung erteilt. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dornbach GmbH, Koblenz, hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschluss 2020, Lagebericht sowie Bestätigungsvermerk liegen an sieben Werktagen (Arbeitstagen) nach dieser Bekanntmachung im Überbetrieblichen Ausbildungszentrum in Wittlich, Max-Planck-Straße 1, Verwaltung, Raum N 2.4 öffentlich aus. Aufgrund der anhaltenden Corona- Pandemie und den damit einhergehenden Beschränkungen wird um vorherige telefonische Terminabsprache (06571/9787-0) gebeten.

54516 Wittlich, den 19.01.2022

Zweckverband Überbetriebliches Ausbildungszentrum Wittlich
gez. Verbandsvorsteher Gregor Eibes, Landrat

Ämtliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier (Zweckverband A.R.T.):

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes A.R.T. für das Geschäftsjahr 2020 wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dornbach GmbH, Koblenz, geprüft. Der Jahresabschluss erhielt den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers.

1. Feststellung und Gewinnverwendung:

- a. Der Jahresabschluss 2020 wird in Aktiva und Passiva auf 200.965.317,62 Euro festgestellt.
- b. Der Jahresverlust des Gesamtbetriebes in Höhe von 2.977.244,04 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Entlastung des Verbandsvorstands und der Verbandsdirektion

Dem Verbandsvorsteher und der Verbandsdirektion wurden für das Wirtschaftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 liegt vom 07. Februar 2022 bis zum 15. Februar 2022 zu den üblichen Bürozeiten im Dienstzimmer 108 zur Einsicht öffentlich aus.

54290 Trier, den 24.01.2022

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier
Löwenbrückener Str. 13/14
54290 Trier

Ämtliche Bekanntmachung der A.R.T. Abfallberatungs- und Verwertungsgesellschaft mbH:

Der Jahresabschluss der A.R.T. Abfallberatungs- und Verwertungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2020 wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dornbach GmbH, Koblenz, geprüft. Der Jahresabschluss erhielt den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers.

1. Feststellung und Gewinnverwendung:

- a. Die Gesellschafterversammlung der A.R.T. Abfallberatungs- und Verwertungsgesellschaft mbH hat den Jahresabschluss in ihrer Sitzung am 01. Juli 2021 festgestellt.

b. Der Jahresüberschuss zum 31.12.2020 in Höhe von 1.242.099,96 € wird mit einem Teilbetrag von 447.235,52 € in die allgemeine Gewinnrücklage eingestellt und dem Restbetrag von 794.864,44 € am 15.12.2021 an den Betrieb gewerblicher Art des Zweckverbandes A.R.T. ausgeschüttet.

Interne Gewinnverteilungsabrede:

Der Jahresüberschuss zum 31.12.2020 in Höhe von 1.242.099,96 € wird mit 596.207,98 € auf den Teilhaushalt der ARGE, mit 273.261,99 € auf den Teilhaushalt des Landkreises Bernkastel-Wittlich, mit 223.577,99 € auf den Teilhaushalt des Landkreises Eifelkreis Bitburg-Prüm und mit 149.052,00 € auf den Teilhaushalt des Landkreises Vulkaneifel verteilt.

2. Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat werden für das Geschäftsjahr 2020 entlastet.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 liegt vom 07. Februar 2022 bis 15. Februar 2022 zu den üblichen Bürozeiten im Dienstzimmer 108 des Zweckverbandes A.R.T., Löwenbrückener Str. 13/14, Trier, zur Einsicht öffentlich aus.

54290 Trier, den 24.01.2022

A.R.T. Abfallberatungs- und Verwertungsgesellschaft mbH
Am Moselkai 1
54293 Trier

LAG Mosel bietet auch in 2022 attraktive Fördermöglichkeiten

Auch in 2022 bietet die LAG Mosel wieder die Möglichkeit, neue Projektideen für eine Förderung einzureichen. Bis 15. März 2022 läuft die Frist für die drei Förderaufrufe LEADER, Regionalbudget und ehrenamtliche Bürgerprojekte. Im Rahmen des LEADER-Förderaufrufes stehen rund 340.000 Euro für Vorhaben in der Region zur Verfügung. Gesucht werden Ideen, die die Region für Einheimische wie Gäste lebenswert und attraktiv machen. Neben Kommu-

nen, Stiftungen und Vereinen können auch Privatpersonen und Unternehmen Anträge stellen. Wichtig ist, dass das Vorhaben einen Mehrwert für die Region bietet und einen neuartigen, innovativen Charakter besitzt. Die Fördersätze variieren nach Projektträgerschaft und sind wie alle Förderbedingungen in der Entwicklungsstrategie (LILE) festgeschrieben.

Mit der Bundesförderung Regionalbudget bietet die LAG eine Fördermöglichkeit für

Projekte bis 20.000 Euro. Die Abwicklung der Projekte erfolgt ausschließlich über die LAG und es gibt vereinfachte Förderbedingungen. Auch die Fördersätze hat die LAG eigens angehoben, um kleine Projekte gezielt zu unterstützen. Die Bandbreite möglicher Projekte ist vielfältig und kann sich beispielsweise auf die Sicherung der Daseinsvorsorge in den Dörfern, die Steigerung der touristischen Attraktivität oder den Aufbau eines zusätzlichen wirtschaftlichen Standbeins beziehen. Auch hier sind öffentliche, private und gemeinnützige Personen antragsberechtigt.

Für kleine und ehrenamtlich umgesetzte Projekte bietet sich die Förderung der ehrenamtlichen Bürgerprojekte an. Hier kann eine Pauschalförderung mit bis zu 2.000 Euro erfolgen. Personalkosten können nicht gefördert werden, ansonsten ist die Förderung jeglicher Sachkosten möglich. Hier stehen 30.000 Euro Fördermittel des Landes Rheinland-Pfalz zur Verfügung. Die Beantragung und Abrechnung der Projekte erfolgt besonders einfach und unbürokratisch.

Alle Projekte werden von der LAG, der rund 25 Personen verschiedenster gesellschaftlicher Bereiche angehören, bewertet und ausgewählt. Für die LEADER-Förderung muss nach Projektauswahl ein förmlicher Förderantrag an die LAG gestellt werden. Die Abwicklung der übrigen Förderangebote erfolgt allein über die LAG-Geschäftsstelle.

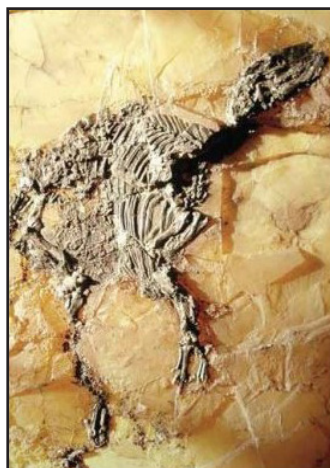
Ob eine Idee förderfähig ist und welche Bedingungen erfüllt werden müssen, lassen sich am besten im persönlichen Gespräch klären. Die Geschäftsstelle der LAG Mosel bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich steht unter der Förderhotline 06571 14-2262 gerne zur Verfügung. Die Geschäftsstelle steht auch gerne bei der Projektentwicklung beratend zur Seite.

Weitergehende Informationen und sämtliche Vordrucke sind auf der Internetseite www.lag-mosel.de zu finden. Geschäftsstelle LAG Mosel: Philipp Goßler, Edith Baden und Vanessa Brockmüller, c/o Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Schlossstraße 2-4, 54516 Wittlich, Tel.: 06571 14-2262, E-Mail: Philipp.Gossler@Bernkastel-Wittlich.de

Leader-Region Vulkaneifel: Projekt des Monats

Die LEADER-Förderung bietet die Möglichkeit verschiedene Arten von Projekten zu fördern. Dabei eignen sich je nach Betrag und Antragsteller unterschiedliche Fördermöglichkeiten über LEADER. Das Regionalbudget stellt eine der Möglichkeiten dar. Damit können Projekte bis zu 20.000 Euro gefördert werden, je nach Rechtsform des Antragstellers beträgt die Förderquote bis zu 75 %. Die Projekte müssen zwischen April und Oktober eines Jahres umgesetzt werden.

In dem ersten Report des Jahres möchte die LAG Vulkaneifel das Projekt „Huch, das Urpferd kann ja laufen!“ vorstellen. Das Eckfelder Maar ist eine bedeutende Fossilfundstätte aus der Zeit des Mittleren Eozäns vor rund 45 Mio. Jahren. Seit 1999 widmet sich das Maarmuseum Manderscheid/LfN-RLP diesem Thema und präsentiert in seiner Ausstellung die Original-Fossilien. In diesem Projekt ging es darum, die ehemalige, subtropische Maar-Umwelt mit ihren Tieren und Pflanzen als Animation räumlich (3-D) darzustellen. Mit Hilfe einer Virtual-Reality-Anwendung konnte so das Maar und vier seiner wichtigsten Fossilien auf eine



Das Urpferdchen im Maarmuseum Manderscheid.

einzigartige Weise nachhallig erlebbar gemacht werden. Das Projekt wurde mit 15.000 Euro (75 %) Förderung unterstützt. Die LAG freut sich immer, Projekte mit dem Bezug zum Eifel-Vulkanismus fördern zu können und damit die besondere Erdgeschichte der Vulkaneifel darzustellen.

Der dritte Förderaufruf des Regionalbudgets startet (unter Vorbehalt) am 28. Januar. Insgesamt 100.000 Euro stehen dieses Mal zur Verfügung. Bei Fragen zu LEADER steht das Regionalmanagement zur Verfügung (Tel.: 06302 923914, E-Mail: isabelle.schmidtholz@entra.de, Internetseite www.leader-vulkaneifel.de.

Öffentliche Bekanntmachungen und Ausschreibungen

Diese öffentlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen finden Sie auch im Internet unter www.Bernkastel-Wittlich.de/bekanntmachungen bzw. www.bernkastel-wittlich.de/ausschreibungen.

Bekanntmachung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz

Über die Genehmigung zur Veräußerung nachstehender Grundstücke ist nach dem Grundstücksverkehrsgesetz zu entscheiden:

GEMARKUNG:	DISTRIKT:	WIRTSCHAFTSART:	GRÖSSE
Dörbach	Im Altengarten	Gebäude- und Freifläche	0,6010 ha
Wittlich	Auf Pohlgarten	Landwirtschaftsfläche	0,7009 ha
Wittlich	Bei Schäliesch	Landwirtschaftsfläche	1,5079 ha
Hontheim	Auf dem Gassenflur	Landwirtschaftsfläche	0,7054 ha
Traben	Hinteruntels	Landwirtschaftsfläche	0,9094 ha
Traben	Hinteruntels	Landwirtschaftsfläche	0,1181 ha
Burg (Mosel)	Kamp	Landwirtschaftsfläche	0,1184 ha

Landwirte/Forstwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des(r) Grundstücks(e) interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, bis spätestens 11.02.2022 schriftlich mitzuteilen. Ansprechpartner: Niklas Braun (Telefon: 06571 142418, E-Mail: Niklas.Braun@Bernkastel-Wittlich.de).